



# SILVAPLANA

## Verfassung der Gemeinde Silvaplana

gültig ab 24. August 2016  
revidiert am 3. Oktober 2017

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeinde	3
Art. 2 Autonomie	3
Art. 3 Aufgaben	3
Art. 4 Öffentlichkeitsprinzip	3
Art. 5 Auslagerung	3
Art. 6 Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 7 <sup>1</sup> Amts-/Schulsprache	3
Art. 8 Stimmfähigkeit	3
Art. 9 Stimmberechtigung	4
Art. 10 Wählbarkeit	4
Art. 11 Amtsdauer; Amtszeitbeschränkung	4
Art. 12 Demission, Kandidatur	4
Art. 13 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	4
Art. 14 Ersatzwahl	4
Art. 15 Ausschlussgründe	4
Art. 16 Unvereinbarkeitsgründe	5
Art. 17 Ausstandspflicht	5
Art. 18 Entschädigung	5
Art. 19 Protokollführung	5
Art. 20 Einsichtnahme in die Protokolle	5
Art. 21 Publikation	5
II. Politische Rechte	5
Art. 22 Petition	5
Art. 23 Initiativrecht	6
Art. 24 Verfahren bei Initiativen	6
Art. 25 Rückzug der Initiative	6
Art. 26 Rechtswidrige Initiative	6
Art. 27 Motion	6
Art. 28 Auskunftsrecht	6
Art. 29 Beschwerderecht	6
III. Gemeindeorganisation	7
Art. 30 Organe der Gemeinde	7
Art. 31 Verantwortlichkeit	7
Art. 32 Beschlussfähigkeit der Gemeindebehörden; Abstimmungen und Wahlen	7
a) Die Gemeindeversammlung	7
Art. 33 Gemeindeversammlung	7
Art. 34 Befugnisse	7
Art. 35 Einberufung und Vorberatung	8
Art. 36 Beschlussfähigkeit	8
Art. 37 Versammlungsleitung	8
Art. 38 Stimmzähler	8
Art. 39 Abstimmungsmodus	8
Art. 40 Wahlmodus	9
Art. 41 Wahlen in verschiedene Ämter	9
Art. 42 Wiedererwägung	9
b) Der Gemeindevorstand	9

Art. 43 Funktion und Zusammensetzung	9
Art. 44 Sitzungen	10
Art. 45 Befugnisse	10
Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen	11
Art. 47 Departemente	11
Art. 48 Geschäftsführung	11
Art. 49 Gemeindepräsident	11
c) Die Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 50 Zusammensetzung	11
Art. 51 Aufgaben	12
d) Der Schulrat	12
Art. 52 Zusammensetzung	12
Art. 53 Aufgaben und Kompetenzen	12
e) Die Baukommission	12
Art. 54 Zusammensetzung	12
Art. 55 Aufgaben und Kompetenzen	12
f) Die Tourismuskommission	12
Art. 56 Zusammensetzung	12
Art. 57 Aufgaben und Kompetenzen	13
VI. Gemeindeverwaltung/Gemeindeangestellte/Geschäftsleitung	13
Art. 58 Gemeindeverwaltung; Aufgaben	13
Art. 59 Geschäftsleitung	13
Art. 60 Anstellung des Personals	13
V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	13
Art. 61 Finanzhaushaltsgrundsätze	13
Art. 62 Grundsätze der Rechnungsführung	13
Art. 63 Zusammensetzung des Vermögens	14
Art. 64 Steuern und Abgaben	14
Art. 65 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	14
Art. 66 Vorzugslasten	14
Art. 67 Gebühren	14
Art. 68 Steuern	14
Art. 69 Gäste- und Tourismustaxe	15
g) Bürgergemeinde	15
Art. 70 Rechte	15
h) Kirchwesen	15
Art. 71 Kirchgemeinde	15
Art. 72 Revision	15
VI. Schlussbestimmungen	15
Art. 73 Inkrafttreten	15
Art. 74 Aufhebung widersprechender Bestimmungen	15

	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<i>Gemeinde</i>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde Silvaplana ist eine öffentlichrechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus Silvaplana und den Fraktionen Champfèr und Surlej zusammen.</p>
<i>Autonomie</i>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup>Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde gibt sich ihre Verfassung und erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Sie wendet diese in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse und ihrer Polizeigewalt an.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde besorgt Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie arbeitet mit der Bürgergemeinde, den Gemeinden und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sowie mit Privaten zusammen. Sie orientiert sich dabei an der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde handelt nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit im Umgang mit ihren Ressourcen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung, die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und insbesondere den Tourismusstandort Silvaplana.</p>
<i>Öffentlichkeitsprinzip</i>	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup>Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip gemäss kantonalem Öffentlichkeitsgesetz, KGÖ.</p> <p><sup>2</sup>Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.</p>
<i>Auslagerung</i>	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.</p>
<i>Gleichstellung der Geschlechter</i>	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung, beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung und der jeweiligen Erlasse nichts anderes ergibt.</p>
<i>Amts-/Schulsprache</i>	<p><b>Artikel 7<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup>Die angestammte Sprache der Gemeinde ist das Romanische Idiom Puter. Die Amtssprachen sind Deutsch und Romanisch. Das Romanische ist angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die rätoromanische Sprache nicht allmählich aus dem behördlichen Alltag verschwindet.</p>
<i>Stimmfähigkeit</i>	<p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup>Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>

<i>Stimmberechtigung</i>	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup>Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger.</p>
<i>Wählbarkeit</i>	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.</p> <p><sup>2</sup>Für die Tourisuskommission und den Schulrat kann der Personenkreis der Mitglieder erweitert werden.</p>
<i>Amtsdauer; Amtszeitbeschränkung</i>	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup>Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt <i>drei</i> Jahre. Mitglieder einer Gemeindebehörde können für höchstens vier aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Amt gewählt werden.</p> <p><sup>2</sup>Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren sind vollen Amtsperioden gleichzustellen.</p>
<i>Demission, Kandidatur</i>	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Mitglied einer durch die Stimmbürger gewählten Gemeindebehörde hat dem Gemeindevorstand seine Demission mindestens acht Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup>Kandidaturen für Gemeindebehörden sind spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup>Demissionen und Kandidaturen sind vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.</p>
<i>Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt</i>	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup>Die Wahl zur Bestellung des Gemeindepräsidiums hat spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode stattzufinden.</p> <p><sup>2</sup>Die Wahlen zur Bestellung der übrigen Gemeindebehörden finden jeweils in der zweiten Jahreshälfte vor Ablauf der Amtsperiode statt.</p> <p><sup>3</sup>Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>
<i>Ersatzwahl</i>	<p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup>Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, ist innert 4 Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p> <p><sup>2</sup>Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als 6 Monate, kann der Gemeindevorstand von sich aus auf eine Ersatzwahl verzichten.</p> <p><sup>3</sup>Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, regeln die verbleibenden Behördenmitglieder die Geschäftserledigung unter sich.</p>
<i>Ausschlussgründe</i>	<p><b>Artikel 15</b></p> <p><sup>1</sup>Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p><sup>2</sup>Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p>

<i>Unvereinbarkeitsgründe</i>	<p><b>Artikel 16</b></p> <p><sup>1</sup>Ein Gemeindeangestellter mit einem Pensum von über 40% darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p><sup>2</sup>Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen keiner anderen Gemeindebehörde angehören oder Angestellte der Gemeinde Silvaplana sein.</p>
<i>Ausstandspflicht</i>	<p><b>Artikel 17</b></p> <p><sup>1</sup>Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. An Gemeindeversammlungen gelten keine Ausstandsgründe.</p> <p><sup>2</sup>Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>
<i>Entschädigung</i>	<p><b>Artikel 18</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup>Die Entschädigungsansätze sind in einer Verordnung festgelegt.</p>
<i>Protokollführung</i>	<p><b>Artikel 19</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Gemeindeversammlungen, die Sitzungen des Gemeindevorstandes und jeder weiteren Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahl bzw. des Beschlusses Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p>
<i>Einsichtnahme in die Protokolle</i>	<p><b>Artikel 20</b></p> <p><sup>1</sup>Protokolle der Gemeindeversammlungen stehen zur Einsicht offen. Sie sind auch in den elektronischen Medien zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Gemeindevorstand wird gewährt, soweit dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Für Protokoll-Auszüge kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.</p>
<i>Publikation</i>	<p><b>Artikel 21</b></p> <p><sup>1</sup>Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in ihren Publikationsorganen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit laufend innert nützlicher Frist über die Tätigkeit der Gemeindebehörden und die sonstigen Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p><sup>3</sup>Sämtliche Gesetze und Verordnungen werden auf der Gemeindehomepage publiziert.</p>
	<p><b>II. Politische Rechte</b></p>
<i>Petition</i>	<p><b>Artikel 22</b></p> <p><sup>1</sup>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen.</p>

<i>Initiativrecht</i>	<p><b>Artikel 23</b></p> <p><sup>1</sup>30 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.</p> <p><sup>2</sup>Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>
<i>Verfahren bei Initiativen</i>	<p><b>Artikel 24</b></p> <p><sup>1</sup>Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einer vom Gemeindevorstand verfassten Botschaft spätestens zwölf Monate nach seiner Einreichung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung <i>des obsiegenden Vorschlages aus der ersten Abstimmung</i> zu entscheiden.</p>
<i>Rückzug der Initiative</i>	<p><b>Artikel 25</b></p> <p><sup>1</sup>Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p>
<i>Rechtswidrige Initiative</i>	<p><b>Artikel 26</b></p> <p><sup>1</sup>Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall, seinen Beschluss, unter Angabe der Gründe und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, schriftlich bekannt.</p>
<i>Motion</i>	<p><b>Artikel 27</b></p> <p><sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einer Botschaft innerhalb von zwölf Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 25, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 23 ff.) sinngemäss.</p>
<i>Auskunftsrecht</i>	<p><b>Artikel 28</b></p> <p><sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p>
<i>Beschwerderecht</i>	<p><b>Artikel 29</b></p> <p><sup>1</sup>Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>

	<b>III. Gemeindeorganisation</b>
<i>Organe der Gemeinde</i>	<p><b>Artikel 30</b></p> <p><sup>1</sup>Ordentliche Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung  b) der Gemeindevorstand  c) die Geschäftsprüfungskommission</p> <p><sup>2</sup>Weitere Organe der Gemeinde sind der Schulrat, die Tourismuskommission, die Baukommission.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission sowie die weiteren Organe gemäss Abs. 2 werden als Gemeindebehörden bezeichnet.</p>
<i>Verantwortlichkeit</i>	<p><b>Artikel 31</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>
<i>Beschlussfähigkeit der Gemeindebehörden, Abstimmungen und Wahlen</i>	<p><b>Artikel 32</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeindebehördenmitglieder sind unter dem Vorbehalt von Ausstandsgründen verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.</p> <p><sup>3</sup>Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>
	<b>a) Die Gemeindeversammlung</b>
<i>Gemeindeversammlung</i>	<p><b>Artikel 33</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>3</sup>Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordert.</p> <p><sup>4</sup>Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen sind bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden, andernfalls das Beschwerderecht entfällt.</p>
<i>Befugnisse</i>	<p><b>Artikel 34</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p><i>1. Wahlen:</i></p> <p>a) Gemeindepräsident  b) 6 Mitglieder des Gemeindevorstandes  c) 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission  d) 4 Mitglieder des Schulrates  e) 3 Mitglieder der Baukommission  f) 5 Mitglieder der Tourismuskommission</p> <p><i>2. Sachgeschäfte:</i></p> <p>a) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der -gesetze;  b) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses und die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Steuern und Abgaben;</p>

	<p>c) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;</p> <p>d) die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;</p> <p>e) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;</p> <p>f) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;</p> <p>g) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;</p> <p>h) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;</p> <p>i) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>j) die Entscheide und Stellungnahmen gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz (BG) über den Erwerb von Grundstücken von Personen im Ausland.</p>
<i>Einberufung und Vorbera- tung</i>	<p><b>Artikel 35</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen.</p> <p><sup>2</sup>Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet sind.</p>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<p><b>Artikel 36</b></p> <p><sup>1</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>
<i>Versammlungsleitung</i>	<p><b>Artikel 37</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorsitzende ist für eine ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung verantwortlich.</p>
<i>Stimmzähler</i>	<p><b>Artikel 38</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.</p>
<i>Abstimmungsmodus</i>	<p><b>Artikel 39</b></p> <p><sup>1</sup>Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmungen verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Bei Abstimmungen durch Handmehr entscheidet das Mehr der Stimmenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p><sup>3</sup>Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>

<i>Wahlmodus</i>	<p><b>Artikel 40</b></p> <p><sup>1</sup>Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme des Gemeindevorstandes inkl. Präsidium durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p> <p><sup>2</sup>Bei Gesamtwahlen werden im 1. Wahlgang alle gültigen Stimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>3</sup>Für den ersten Wahlgang dürfen bei der Wahl von Gemeindepräsident, Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Tourismuskommission und Baukommission nur Kandidaten gewählt werden, die gestützt auf die eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge vom Gemeindevorstand wenigstens 14 Tage vor der Wahlversammlung öffentlich bekannt gegeben worden sind.</p> <p><sup>4</sup>Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so finden weitere freie Wahlgänge statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p><sup>5</sup>Für den zweiten Wahlgang können auch an der Wahlveranstaltung frei genannte Kandidaten gewählt werden. Voraussetzung ist, dass deren Einverständnis als Kandidat vorliegt. Das Einverständnis muss bei abwesenden Personen schriftlich vorliegen.</p> <p><sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit und mehr als 2 Kandidaten für einen Sitz, scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Die übrigen Kandidaten aus dem vorhergehenden Wahlgang gehen in einen weiteren Wahlgang. Bei Stimmengleichheit und 2 Kandidaten für das gleiche Amt entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.</p>
<i>Wahlen in verschiedene Ämter</i>	<p><b>Artikel 41</b></p> <p><sup>1</sup>Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p><sup>2</sup>Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p> <p><sup>3</sup>Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 15 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>
<i>Wiedererwägung</i>	<p><b>Artikel 42</b></p> <p><sup>1</sup>Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p><sup>2</sup>Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn <i>diese anlässlich der Behandlung des traktandierten Geschäftes</i> mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>
	<p><b>b) Der Gemeindevorstand</b></p>
<i>Funktion und Zusammensetzung</i>	<p><b>Artikel 43</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Zu Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeindevorstand aus seiner Mitte den Stellvertreter des Präsidenten, die Departementsvorsteher und deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, das ihnen zugeteilte Depar-</p>

	<p>tement zu übernehmen.</p> <p><sup>3</sup>Nach jeder Ersatzwahl kann sich der Gemeindevorstand neu konstituieren, wenn er dies für nötig hält. Die Stimmbürgerschaft ist über die Verteilung der Verwaltungsfächer zu orientieren.</p>
<i>Sitzungen</i>	<p><b>Artikel 44</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>2</sup>Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>
<i>Befugnisse</i>	<p><b>Artikel 45</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des übergeordneten Rechtes sowie des Gemeinderechts und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;</li> <li>2. die Erstellung des Budgets, der Verwaltungs- und Vermögensrechnung sowie des Finanzplanes;</li> <li>3. Die Vornahme folgender Wahlen       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ständigen oder ad-hoc Kommissionen nach Bedarf;</li> <li>b) die Delegierten in öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist;</li> <li>c) die Funktionäre, welche die Gemeinde aufgrund des übergeordneten Rechts zu ernennen hat;</li> </ol> </li> <li>4. der Erlass von Ausführungsverordnungen zu Gemeindegesetzen, wie insbesondere Verwaltungs-, Geschäfts- und Personalverordnungen sowie Entschädigungs- und Besoldungsverordnungen für Personal und Kommissionsmitglieder;</li> <li>5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;</li> <li>6. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen;</li> <li>7. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</li> <li>8. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis Fr. 25'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt. Für die in dieser Ziffer genannten Ausgaben gilt eine jährliche Maximallimite von Fr. 500'000.00;</li> <li>9. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlichen Ausnutzungen sowie über die Einräumung und Auflösung von anderen beschränkten dinglichen Rechten innerhalb der Finanzkompetenzen gemäss Ziff. 8 hiervor. Zudem darf bei Bauland eine Landfläche von 500 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit der Realisierung von Strassenprojekten;</li> <li>10. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kommunale Aufgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00;</li> <li>11. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;</li> <li>12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</li> <li>13. die Ausübung der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.</li> </ol>

<i>Vertretung der Gemeinde nach aussen</i>	<p><b>Artikel 46</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindegeschreiber bzw. dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeindevorstand ist befugt, die Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten untergeordneter Natur an andere Gemeindebehörden zu delegieren.</p>
<i>Departemente</i>	<p><b>Artikel 47</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung und die Aufgabenzuweisung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist dem Stimmbürger zur Kenntnis zu bringen.</p>
<i>Geschäftsführung</i>	<p><b>Artikel 48</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.</p> <p><sup>2</sup>Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.</p> <p><sup>3</sup>Der Vorsteher des Schulwesens amtiert gleichzeitig als Mitglied des Schulrates, der Vorsteher des Fachbereiches Tourismus gleichzeitig als Mitglied der Tourismuskommission, der Vorsteher des Bauwesens als Mitglied der Baukommission.</p> <p><sup>4</sup>Die Departementvorsteher haben die Kompetenz, einmalige ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets im Betrag bis zu Fr. 1'000.00, die aber Fr. 5'000.00 jährlich nicht übersteigen dürfen, zu tätigen. Sie sind für ihre Amtsführung verantwortlich.</p>
<i>Gemeindepräsident</i>	<p><b>Artikel 49</b></p> <p><sup>1</sup>Das Amt des Gemeindepräsidenten ist ein Hauptamt.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeindevorstandssitzungen.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p> <p><sup>4</sup>In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p> <p><sup>5</sup>Der Gemeindepräsident hat die Kompetenz, über einmalige ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets im Betrag bis zu Fr. 2'000.00.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500.--. Insgesamt beträgt die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten Fr. 10'000.00 pro Jahr.</p>
	<p><b>c) Die Geschäftsprüfungskommission</b></p>
<i>Zusammensetzung</i>	<p><b>Artikel 50</b></p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission ist der Gemeindeversammlung gegenüber verantwortlich. Sie besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.</p>

<i>Aufgaben</i>	<p><b>Artikel 51</b></p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p><sup>2</sup>Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.</p> <p><sup>3</sup>Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.</p>
	<b>d) Der Schulrat</b>
<i>Zusammensetzung</i>	<p><b>Artikel 52</b></p> <p><sup>1</sup>Der Schulrat setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und vier weiteren von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Als Mitglied des Schulrates können auch Personen gewählt werden, die in der Fraktion Champfèr, Gemeindeteil St. Moritz, wohnhaft sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Schulrat konstituiert sich selbst.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p><b>Artikel 53</b></p> <p><sup>1</sup>Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.</p> <p><sup>2</sup>Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;</li> <li>2. Antrag zu Handen des Gemeindevorstandes für die Anstellung und Entlassung von Schulleitung, Lehrpersonen und weiterer, für den Schulbetrieb erforderlicher Personen.</li> </ol>
	<b>e) Die Baukommission</b>
<i>Zusammensetzung</i>	<p><b>Artikel 54</b></p> <p><sup>1</sup>Die Baukommission setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und drei weiteren, von der Gemeindeversammlung zu wählenden, Mitgliedern zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Die Baukommission konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>3</sup>Der Leiter des Bauamtes nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p><b>Artikel 55</b></p> <p><sup>1</sup>Die Baukommission bereitet die Geschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes gemäss Gemeindebaugesetzgebung vor.</p>
	<b>f) Die Tourismuskommission</b>
<i>Zusammensetzung</i>	<p><b>Artikel 56</b></p> <p><sup>1</sup>Die Tourismuskommission setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und fünf weiteren, von der Gemeindeversammlung zu wählenden, Mitgliedern zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Als Mitglieder der Tourismuskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in Silvaplana stimmberechtigt sind.</p> <p><sup>3</sup>Die Tourismuskommission konstituiert sich selbst.</p>

	<sup>4</sup> Der Tourismuskordinator nimmt an den Sitzungen der Tourismuskommission mit beratender Stimme teil.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<b>Artikel 57</b> <sup>1</sup> Die Tourismuskommission berät den Gemeindevorstand in Fragen der Tourismuspolitik und -entwicklung.
	<b>IV. Gemeindeverwaltung/Gemeindeangestellte/Geschäftsleitung</b>
<i>Gemeindeverwaltung; Aufgaben</i>	<b>Artikel 58</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist die ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde, die unmittelbar dem Gemeindepräsidenten und mittelbar dem Gemeindevorstand administrativ unterstellt ist. <sup>2</sup> Sie übt die ihr in Gemeindeerlassen und –beschlüssen übertragenen Funktionen aus. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen sowie die übrigen Verwaltungsaufgaben. Sie vollzieht die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht andere Organe oder Dritte damit betraut sind.
<i>Geschäftsleitung</i>	<b>Artikel 59</b> <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident ist vom Amtes wegen Vorsitzender der Geschäftsleitung. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeindevorstand bestimmt. <sup>2</sup> Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einer Verordnung geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.
<i>Anstellung des Personals</i>	<b>Artikel 60</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist. <sup>2</sup> Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Silvaplana. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
	<b>V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben</b>
<i>Finanzhaushaltsgrundsätze</i>	<b>Artikel 61</b> <sup>1</sup> Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. <sup>2</sup> Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. <sup>3</sup> Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.
<i>Grundsätze der Rechnungsführung</i>	<b>Artikel 62</b> <sup>1</sup> Die Gemeinderechnung ist nach den allgemeinen anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen und stützt sich auf die kantonale Gesetzgebung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz und die kantonale Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden). <sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende Juni zur Genehmigung vorzulegen. <sup>3</sup> Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens am 10. Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

<i>Zusammensetzung des Vermögens</i>	<p><b>Artikel 63</b></p> <p><sup>1</sup>Das Vermögen der Gemeinde besteht:</p> <p>a) aus den Sachen im Gemeingebrauch wie Strassen, Plätze, Gewässer und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist;</p> <p>b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Wasserversorgung, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, die Sportplätze usw.;</p> <p>c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinnutzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;</p> <p>d) aus dem Finanzvermögen wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswerteswillen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.</p>
<i>Steuern und Abgaben</i>	<p><b>Artikel 64</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</p>
<i>Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen</i>	<p><b>Artikel 65</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.</p> <p><sup>3</sup>Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.</p>
<i>Vorzugslasten</i>	<p><b>Artikel 66</b></p> <p><sup>1</sup>Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.</p>
<i>Gebühren</i>	<p><b>Artikel 67</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.</p> <p><sup>2</sup>Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.</p> <p><sup>3</sup>Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.</p>
<i>Steuern</i>	<p><b>Artikel 68</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.</p> <p><sup>2</sup>Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.</p>

<i>Gäste- und Tourismustaxe</i>	<b>Artikel 69</b> <sup>1</sup> Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und Tourismustaxe. <sup>2</sup> Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.	
	<b>g) Bürgergemeinde</b>	
<i>Rechte</i>	<b>Artikel 70</b> <sup>1</sup> Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. <sup>2</sup> Die Eigentumsausscheidung zwischen Politischer Gemeinde und Bürgergemeinde ist im Vertrag vom 10. Juli 1984 geregelt. <sup>3</sup> Über die Einnahmen aus dem Bodenerlöskonto verfügt der Gemeindevorstand zusammen mit dem Bürgerrat im Rahmen ihrer Kompetenzen.	
	<b>h) Kirchenwesen</b>	
<i>Kirchgemeinde</i>	<b>Artikel 71</b> <sup>1</sup> Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.	
	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
<i>Revision</i>	<b>Artikel 72</b> <sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.	
<i>Inkrafttreten</i>	<b>Artikel 73</b> <sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. <sup>2</sup> Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.	
<i>Aufhebung widersprechender Bestimmungen</i>	<b>Artikel 74</b> <sup>1</sup> Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 31. März 1989. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Erlasse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.	
	Beschlossen von der Gemeindeversammlung Silvaplana am 24. August 2016 Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 6. Juni 2017/526  <sup>1</sup> ) Teilrevision durch die Gemeindeversammlung Silvaplana am 3. Oktober 2017 beschlossen und von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom	
	Der Gemeindepräsident	Die Gemeindegeschreiberin
	Daniel Bosshard 	Franzisca Giovanoli 

Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 24.11.2017 Nr. 1001

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleirektor:



B. Janom Steiner



D. Spadin



Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 21.11.2017 Nr. 1001

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

  
B. Janom Steiner

  
D. Spadin

